

Version Dezember 1988

Satzung des Ludwigshafener Schwimmverein 07 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Ludwigshafener Schwimmverein 07 eingetragener Verein". Der Verein wurde am 24.07.1907 gegründet und hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Ludwigshafener Schwimmverein 07 e.V., in dieser Satzung kurz Verein genannt, dient auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens der Pflege der Leibesübung, des Schwimmsports sowie weiterer Sportarten.

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Jugendlichen und Kindern.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Verwaltungsrates Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung, über deren Annahme der Verwaltungsrat entscheidet. Jugendliche können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jeder Antragsteller der Satzung des Vereins, den Anordnungen seiner Organe und der Rechtsordnung des

Dachverbandes, dem der Verein LSV angehört.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt zum Schluß eines Kalenderjahres.
Der Austritt ist schriftlich bis zum 31. Dezember zu erklären, bei einer Zustellung ist der Postaufgabestempel maßgebend.
- c) durch Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft gröblich gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößt. Solche Verstöße sind insbesondere:

1. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten, wenn deshalb schriftlich zweimal erfolglos gemahnt worden ist.
2. Handlungen gegen Satzungen und Beschlüsse des Vereins oder Anordnungen des Verwaltungsrates sowie vorsätzliche Beschädigung von Vereinseigentum.
3. Verstöße gegen die sportliche Disziplin und ungehöriges Betragen im Vereinsbad oder bei sportlichen Veranstaltungen.
4. Rechtskräftige Bestrafung durch ein ordentliches Gericht wegen einer ehrenrührigen Handlung.

Über den Ausschluß entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das ausgeschlossene Mitglied kann, soweit der Ausschluß nicht wegen Beitragsrückstandes erfolgte, binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses den Ehrenrat des Vereins anrufen. Ein solches Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Es ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu der Sitzung des Ehrenrates durch Einschreibebrief zu laden. In der Vorladung ist darauf hinzuweisen, daß auch in Abwesenheit verhandelt werden kann. Bleibt das Mitglied ohne triftigen Grund der Sitzung fern, so kann ohne Anhörung entschieden werden. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die der Wettkampfmannschaft angehörenden Mitglieder werden vom Verein sportlich betreut.

Von allen Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens unterlassen. Sie sind verpflichtet, die Badeordnung einzuhalten.

§ 7 Beitrag

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag, bei Neueintreten zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Mitgliederversammlung kann darüberhinaus die Erhebung von Umlagen beschließen.

Bei Neueintreten ist der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr zum 15. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig. Der laufende Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 15. Januar eines Jahres.

Über die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung durch Genehmigung der Beitragsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
 der Vorstand
 der Verwaltungsrat
 der Ehrenrat

§ 9 Vorstand und Verwaltungsrat

Der Vorstand besteht aus einem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassier

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 2000,00 DM ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

Dem Verwaltungsrat gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes an:

der Technische Leiter
 der Schwimmwart
 der Lehrschwimmwart
 der Wasserballwart
 der Sprungwart
 der Kunstschwimmwart
 der 2. Kassier
 der 1. Schriftführer

der 2. Schriftführer
 der Jugendwart
 der Vertreter für Freizeitsport
 der Zeugwart
 die Frauenwartin
 der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 und 2 Beisitzer

Wird eine Sportart nicht betrieben, so wird ein Fachwart nicht gewählt.

Eine Ergänzung des Verwaltungsrates um weitere Personen, ist durch Beschluß des Vorstandes jederzeit möglich, wenn es die Umstände zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erfordern.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Verwaltungsrat für vereinsinterne Angelegenheiten zuständig. Der Vorstand ist insoweit an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden.

Die Amtszeit des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre, gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Eine wiederholte Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Schriftführer hat über alle Sitzungen des Verwaltungsrates eine Niederschrift zu erstellen und mit dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

Die Sitzungsprotokolle haben den Tag, die Zeit, den Ort, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft den Vorstand und den Verwaltungsrat nach Bedarf kurzfristig ein und leitet ihre Sitzung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die restlichen Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bestellen.

§ 10 Ehrenrat

Aufgabe des Ehrenrates ist es, bei Anrufung durch ein aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied zu entscheiden, sofern der Ausschluß nicht wegen Beitragsrückstand erfolgt ist.

Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Er besteht aus 5 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig. Der Ehrenrat wählt seinen jeweiligen Vorsitzenden. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf einer Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines ausgeschlossenen Mitgliedes zusammen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung. Mitgliederversammlungen müssen jährlich mindestens einmal, spätestens bis 30. Juni berufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrates und deren Entlastung.
- b) Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates im festgelegten Turnus.
- c) Wahl von Kassenprüfern, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sein dürfen.
- d) Behandlung von ordnungsgemäß gestellten Anträgen. Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung und der Beitragsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Wahlen zu Ämtern des Vereins wird, wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, schriftlich und geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit über Beschlüsse entscheidet der Versammlungsleiter, soweit es sich um Wahlen handelt das Los. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes vorliegt. Über den Verlauf, die Beschlüsse und die Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder der Verwaltungsrat unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 13 Haftung

Der Verein nimmt über bestehende Versicherungen hinaus keine Haftung für Schäden, welche die Mitglieder in Ausübung einer Sportart oder beim Besuch des Vereinsbades oder bei sonstigen sportlichen Veranstaltungen erleiden.

Unfälle sind dem Verein unverzüglich zu melden.

§ 14 Strafen

Bei geringfügigen Verstößen gegen die Disziplin oder die Badeordnung durch Mitglieder des Vereins ist der Verwaltungsrat berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

- a) schriftliche Verwarnung oder Mißbilligung,
- b) Badeverbot im Vereinsbad bis zur Dauer von höchstens 4 (vier) Wochen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu mit der Maßgabe, daß diese verpflichtet ist, das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck, nämlich der Förderung der Leibesübungen, zuzuführen.

§ 16 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Tagespresse oder in der Vereinszeitung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist mit der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung vom 17. März 1973 und 15. März 1974 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand: Dezember 1988